

Stellungnahme

der Lebenshilfen in Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 28.01.2019

zum Entwurf einer Verordnung über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen und betreute Wohngruppen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz-Personalverordnung – WTG-PersVO) in der Fassung vom 10.01.2019
(Stand 23.01.2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat mit Schreiben vom 10.01.2019 dem Landtag die WTG-PersVO übermittelt. Diese wurde an den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration (Landtagsdrucksache (ADrs. 7/SOZ/44) vom 11.01.2019) überwiesen.

Alle Lebenshilfen in Sachsen-Anhalt sind als Träger von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe von den Bestimmungen der WTG-PersVO in besonderer Weise betroffen. In Verantwortung um mehr als 1.700 Bewohnerinnen und Bewohner sowie einer entsprechenden Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich beruflich und persönlich sehr engagieren, bewerten wir diesen Entwurf der WTG-PersVO aus Praxissicht.

Der jetzige Entwurf greift bereits einige Änderungen auf, die im vorherigen Entwurf noch zu Kritik oder Hinweisen geführt hatten. Allerdings haben die Besonderheiten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen noch nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden. Die Schwerpunkte sind:

zu § 13 In-Kraft-Treten

Es kann nicht nachvollzogen werden, dass bereits im Laufe des Jahres 2019 die WTG-PersVO in Kraft treten soll. Der Gesetzgeber des BTHG hat geregelt, dass die Vereinbarungen im Jahr 2018 und 2019 keine großen Veränderungen erfahren sollen. Somit können die Änderungen aufgrund der WTG-PersVO (z.B. Fachkraft im Nachtdienst und Tagdienst) frühestens zum 01.01.2020 mit der Sozialagentur verhandelt werden. Des Weiteren ist fraglich, ob die Sozialagentur Personalschlüssel in 2019 (nach-)verhandeln wird, wenn diese von den Festlegungen des jetzigen Rahmenvertrages (Anlage H) abweichen.

Landesvorstand

Waltraud Wolff (Vorsitzende)
Dr. Jutta Hildebrand (stellv. Vorsitzende)
Hartmut Dorsch (Schatzmeister)

Stefanie Siegel
Andreas Löbel
Stefan Labudde

Vereinssitz: Magdeburg
AG Stendal VR 10 806

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE28 8102 0500 0007 4368 00
BIC: BFSWDE33MAG

Sollten Einrichtungsträger den Anforderungen der WTG-PersVO jedoch nicht nachkommen, drohen Ordnungswidrigkeiten und Ordnungsgelder.

Unsere Forderung: Die WTG-PersVO darf aufgrund des Anpassungsaufwandes für die Behindertenhilfe erst zum 01.01.2020 in Kraft-Treten treten.

zu § 7 Fach- und Hilfskräfte

Die Formulierungen der WTG-PersVO legen den Schluss nahe, dass die unterschiedlichen Qualifikationen (z.B. Altenpflegerinnen und Altenpfleger) auch eine Beschränkung der Tätigkeiten, die diese in den stationären Einrichtungen oder Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen nach sich ziehen soll. Dies kann auf Grund der ganzheitlichen Förderung für die Eingliederungshilfe nicht akzeptiert werden. Wir arbeiten in multiprofessionellen Teams, in denen sich die MitarbeiterInnen und Mitarbeiter gemeinschaftlich für die Bewohnerinnen und Bewohner engagieren.

Unsere Forderung: Der Verordnungsgeber muss klarstellen, dass die Fachkräfte, trotz ihrer unterschiedlichen Qualifikationen, alle betreuenden Tätigkeiten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe ausüben dürfen.

zu § 1 Begriffsbestimmungen – hier leitende Person

Der Verordnungsgeber führt die Bezeichnung „leitende Person“ neu ein. Diese Bezeichnung ist in der Praxis und dem zu Grunde liegenden Gesetz (WTG LSA) unbekannt. An diese „leitende Person“ werden laut der Verordnung die gleichen Anforderungen gestellt, wie an eine Einrichtungsleitung.

Unsere Forderung: In der WTG-PersVO kann die „leitende Person“ ersatzlos entfallen. Die Bezeichnung Einrichtungsleitung wird der Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerechter.

Abgrenzung Pflege und Eingliederungshilfe

In der WTG-PersVO wird an vielen Stellen der Begriff „Pflegebedürftig“ oder „Behindert“ genutzt. Zum Teil wird auf die Bewohner, die pflegebedürftig oder behindert sind, abgestellt (so z.B. bei der Berechnung der Fachkraftquote). Beide Begriffe werden jedoch nicht erläutert. So stellt sich die Frage, wie ein 70 jähriger Bewohner im Sinne der WTG-PersVO zu berücksichtigen ist, bei welchem seit Jahren eine Behinderung nach § 2 SGB IX und § 53 XII bzw. § 99 SGB IX (BTHG) festgestellt wurde und er zudem einen Pflegegrad 3 nach SGB XI hat. Dies auch unabhängig von einer geistigen oder seelischen Behinderung, da nicht jeder Mensch mit einer geistigen Behinderung einen Pflegegrad hat, diesen aber haben kann. Gleiches gilt für einen Bedarf an Behandlungspflege analog SGB V oder einer Schwerbehinderung. Dies erschwert die einheitliche Rechtsanwendung.

Forderung: Die Formulierungen der WTG-PersVO müssen berücksichtigen, dass die Eingliederungshilfe ganzheitlich ausgerichtet ist und Teile der Pflege im Sinne des SGB XI umfasst. Somit müssen die Begrifflichkeiten in der Verordnung genauer definiert werden.

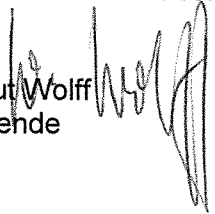
Diverse Hinweise und Anmerkungen

Neben den vorstehenden Schwerpunkten haben wir weitere Anmerkungen anhand der Synopse (**siehe Anlage**) erarbeitet und unterbreiten zum Teil alternative Formulierungsvorschläge. Hierbei haben wir teilweise die Standards zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohnern über den Vorschlag der Landesregierung hinaus verbessert. Wir wollen uns an dieser Stelle als Träger stärker in die Pflicht nehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und bedanken uns bereits jetzt für Ihre Unterstützung zum Wohle der Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Mit freundlichen Grüßen

Waltraut Wolff
Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Waltraut Wolff', written over the printed name.

Anlage:

In dieser Synopse haben wir nur die Paragraphen eingefügt, zu denen wir eine Anmerkung oder Hinweise erarbeitet haben.

WTG-PersVO	Formulierungsvorschläge	Anmerkungen und Folgenabschätzung der Lebenshilfen
<p>§ 1 Mindestanforderungen, Begriffsbestimmungen</p>		
<p>(1) Der Träger einer stationären Einrichtung im Sinne von § 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes (stationäre Einrichtung) und einer betreuten Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 4 Abs. 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes (betreute Wohngruppe) darf nur Personen beschäftigen, die die Mindestanforderungen der §§ 2 bis 9 erfüllen, soweit nicht in den §§ 11 und 12 etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>Sprachlich sollte in der gesamten WTG-PersVO immer „betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen“ verwendet werden, um den Bezug zum WTG herzustellen und kein neuer Begriff eingeführt werden.</p>	<p>Ambulant betreute Wohngemeinschaften (§ 4 (1) WTG-LSA) - nicht selbstorganisiert -, fallen nicht unter die Verordnungsermächtigung und somit der WTG-PersVO obwohl die ordnungsrechtliche Einstufung im WTG gleich den betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderung ist. <u>Die Begrifflichkeiten müssen dem BTHG angepasst werden (z.B. besondere Wohnformen).</u></p>
<p>(2) Leitungskräfte sind Personen, die als Einrichtungsleitung, als Pflegedienstleitung oder als leitende Person tätig sind. Beschäftigte sind alle Personen, die bei dem Träger oder dem Pflege- und Betreuungsdienst in einem Arbeitsverhältnis stehen, insbesondere Fach- und Hilfskräfte im Sinne von § 7. Zu den Arbeitsverhältnissen zählen auch Leiharbeitsverhältnisse.</p>	<p>Leitungskräfte sind Personen, die als Einrichtungsleitung, als Pflegedienstleitung tätig sind.</p>	<p>Der Begriff „leitende Person“ ist nicht von der VO-Ermächtigung des WTG erfasst. Wie und wo wird eine „leitende Person“ definiert? In der Praxis ist dies unbekannt. Das WTG kennt ebenfalls nur Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und Fachbereichsleitung, somit kann dieser Begriff entfallen.</p> <p>Im Grundsatz wird der Gedanke begrüßt, die Regelungen der WTG-PersVO auch auf Leiharbeitskräfte einzubeziehen. VO-Ermächtigung bezieht sich jedoch nur auf Beschäftigte, nicht auf Leiharbeitskräfte! Das WTG differenziert vielmehr zwischen Mitarbeiter / Beschäftigte / sonstige Mitarbeiter (vgl. § 2 (4) WTG). Dies sollte rechtlich noch mal geprüft werden.</p>

§ 3 Persönliche Ausschlussgründe		
<p>(2) Bei Leitungskräften in stationären Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen, stationären Hospizen, stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen ist der zuständigen Behörde zum Nachweis der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 vor der Einstellung oder bei begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5, § 30 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. 1 S. 1229, 1985 1 S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Siebten Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. 1 S. 2732) vorzulegen, das nicht älter als drei Monate ist.</p> <p>Bei Beschäftigten in stationären Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen, stationären Hospizen, stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen hat sich der Träger zum Nachweis der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 vor der Einstellung oder bei begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zulassen, das nicht älter als drei Monate ist.</p>	<p>... vor Berufung als Leitungskraft...</p> <p>Nach einem Zeitraum von 5 Jahren sind die vorgenannten Führungszeugnisse für Leitungskräfte und Beschäftigte erneut vorzulegen, wobei diese nicht älter als drei Monate sein dürfen.</p>	<p>Der Wegfall der Differenzierung zwischen „Leitungskräften in stationären Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen“ und der Eingliederungshilfe wird von uns begrüßt. Somit wurde unsere Forderung aufgenommen.</p> <p>Eine Prüfung bei Einstellung kann vor Jahrzehnten vor Übernahme der Leitungstätigkeit erfolgt sein.</p> <p>Vorstehende Ausführungen sollten analog für Beschäftigte gelten.</p> <p>Um Verwaltungsaufwand zu reduzieren wird auf eine Aktualisierung seitens des VO-Gebers verzichtet! Um ein Mindestmaß an Sicherheit für die Bewohner zu gelangen halten wir eine Aktualisierung nach 5 Jahren (analog Regelungen in Kitas) angemessen.</p>

ben wurden.		
<p>(5) Soll eine Einrichtungsleitung für mehrere stationäre Einrichtungen eingesetzt werden, so hat der Träger dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dabei muss in allen Einrichtungen gewährleistet sein, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtungsleitung vor Ort für die Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige, deren gesetzliche Vertretung und das Personal erreichbar ist, 2. die Leitungsaufgaben nach den rechtlichen Vorgaben angemessen erfüllt und Entscheidungen zeitnah getroffen werden und 3. die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner beachtet werden. <p>Der Träger hat in seiner Anzeige nach Satz 1 die Art und Anschriften der stationären Einrichtungen und die Zahl der dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohner zu benennen, die verkehrsräumliche Entfernung der Standorte voneinander anzugeben, eine Konzeption einzureichen, aus der sich die Organisation der Leitung ergibt, sowie die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 2 nachzuweisen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtungsleitung entsprechend § 4 Abs. 1 erreichbar ist, 	<p>Präzisierung der Erreichbarkeit angemessen (...vor Ort regelmäßig ansprechbar und erreichbar sein ...)</p>

§ 6 Leitende Tätigkeit in betreuten Wohngruppen	§ 6 Einrichtungsleitung in betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen	„Einrichtungsleitung“ statt des nicht definierten Begriffs „leitende Tätigkeiten“ verwenden
<p>(1) Für betreute Wohngruppen im Sinne von § 4 Abs. 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes, die über eine Einrichtungsleitung verfügen, sind die §§ 3 und 4 entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(1) Zur Wahrnehmung der Leitungsaufgaben, zur Sicherstellung der übergreifenden Betriebsabläufe und der Qualitätsanforderungen an den Betrieb müssen betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen über eine Einrichtungsleitung verfügen. Die Einrichtungsleitung muss für die Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige, deren gesetzliche Vertretung und das Personal vor Ort regelmäßig ansprechbar und erreichbar sein.</p>	<p>Übernahme der Verpflichtung eine Einrichtungsleitung einzusetzen wie bei stationären Einrichtungen. Im Gegensatz zur stationären Einrichtung wird es hier auf Grund der Kleinteiligkeit zu einer Einrichtungsleitung mit mehreren Einrichtungen kommen. Somit entfällt eine weitere Differenzierung in Abs. 2.</p>
<p>(2) In den übrigen Wohngruppen, insbesondere in eigenständig betriebenen betreuten Wohngruppen im Sinne von § 4 Abs. 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes, muss auch die leitende Person, welche entsprechend § 4 Abs. 1 die die Wohngruppe betreffenden übergreifenden Betriebsabläufe beim Träger sicherstellt, über die persönliche und fachliche Eignung verfügen. Für diese Person gelten die Anforderungen zur persönlichen Eignung für Leitungskräfte nach § 3 und zur fachlichen Eignung nach § 4 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Wird die leitende Tätigkeit von mehreren Personen wahrgenommen, so gelten die Anforderungen des § 4 Abs. 4 entsprechend. Soll eine leitende Person für mehrere betreute Wohngruppen eingesetzt werden, so gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.</p>	<p>(2) Wird die Einrichtungsleitung von mehreren Personen wahrgenommen, so gelten die Anforderungen des § 4 Abs. 4 entsprechend. Soll eine leitende Person für mehrere betreute Wohngruppen eingesetzt werden, so gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.</p>	

		Den Wegfall der ordnungsrechtlichen Normierungen für die Fachbereichsleitungen wird begrüßt.
§ 7 Fach- und Hilfskräfte		
<p>(3) Für die Pflege, soziale Betreuung und Therapie volljähriger älterer und pflegebedürftiger Menschen werden insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Bereich der Pflege: <ol style="list-style-type: none"> a) Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (BGBl. I, 2581), b) Altenpflegerinnen und Altenpfleger, c) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger sowie d) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, 2. im Bereich der sozialen Betreuung: <ol style="list-style-type: none"> a) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, b) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, c) Pädagoginnen und Pädagogen, d) Haus- und Familienpflegerinnen und Haus- und Familienpfleger sowie e) alle in den Nummern 1 und 3 genannten Fachkräfte, 3. im Bereich der Therapie: <ol style="list-style-type: none"> a) Psychologinnen und Psychologen, 		<p>Fallen auch Menschen mit Behinderungen mit z.B. 70 Jahren und einem Pflegegrad darunter??</p> <p>Sehr wichtig!!! Warum wird in der WTG-PersVO hinsichtlich der Bereiche Pflege, soziale Betreuung und Therapie differenziert? Ist der Arbeitseinsatz der Mitarbeiter auch dementsprechend beschränkt? Falls ja, bestehen erhebliche Folgen in der Personaleinsatzplanung und der ganzheitlichen Förderung in der Eingliederungshilfe! Dies würde aber § 7 Abs. 9 zum Teil widersprechen. Dort wurde bzgl. der betreuenden Tätigkeit keine Differenzierung in die Teilbereiche vorgenommen.</p>

<p>b) Beschäftigungs-, Arbeits- und Ergotherapeutinnen und Beschäftigungs-, Arbeits- und Ergotherapeuten,</p> <p>c) Krankengymnastinnen und Krankengymnasten,</p> <p>d) Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,</p> <p>e) Bewegungstherapeutinnen und Bewegungstherapeuten,</p> <p>f) Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten,</p> <p>g) Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten sowie</p> <p>h) Diätassistentinnen und Diätassistenten</p> <p>als Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung anerkannt.</p>		
<p>(4) Für die heilpädagogische Förderung, sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung, Therapie und Pflege volljähriger Menschen mit Behinderungen werden insbesondere</p> <p>a) Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,</p> <p>b) Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,</p> <p>c) Erzieherinnen und Erzieher,</p> <p>d) Pädagoginnen und Pädagogen,</p> <p>e) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,</p>		<p>In der Tätigkeit dürfen die Fachkräfte nicht beschränkt auf den Teilbereich Pflege / Soziale Betreuung usw. sein!!!! Dies würde den ganzheitlichen Ansatz der Förderung in der Eingliederungshilfe zuwider laufen.</p> <p>Auf die Ausführungen zum vorherigen Absatz wird verwiesen.</p>

<p>f) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, g) Haus- und Familienpflegerinnen und Haus- und Familienpfleger, h) Arbeitserzieherinnen und Arbeitserzieher, i) Logopädinnen und Logopäden und j) alle in Absatz 3 Nr. 3 genannten Fachkräfte</p> <p>als Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung anerkannt.</p> <p>Soweit nach den Vereinbarungen einer stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Pflegeleistungen zu erbringen sind, werden für diesen Leistungsbereich alle in Absatz 3 Nr. 1 genannten Berufsgruppen als Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung anerkannt.</p>	<p>a) alle in Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 3 genannten Fachkräfte</p> <p>Jede Fachkraft ist vollumfänglich für alle betreuende Tätigkeiten einzusetzen. Eine Einschränkung der Tätigkeitsbereiche nach Qualifikation auf die Bereiche nach Abs. 2 erfolgt nicht.</p> <p>Pflegeleistungen im Sinne des SGB XI oder V oder XII, IX (neu) zu erbringen sind, werden alle in Absatz 3 Nr. 1 genannten.....</p>	<p>Berufsgruppe Arbeitserzieher ist in der Praxis kaum vertreten und bekannt</p> <p>In der Eingliederungshilfe werden ganzheitliche Förderungen erbracht. Eine Beschränkung der Mitarbeiter auf einzelne Tätigkeiten darf nicht erfolgen.</p> <p>Dieser Absatz kann ggf. entfallen, sofern die Beschränkung der Tätigkeiten laut vorstehenden Ausführungen entfällt. Ab 2020 wird die Eingliederungshilfe nach SGB XII vom SGB IX BTHG abgelöst. → Begrifflichkeiten anpassen.</p> <p>Pflegeleistungen müssen auch Grundpflege umfassen. Die LQE umfassen im Regelfall teilweise auch den Bereich Hilfen zu Pflege! (auch im ABW).</p>
<p>(5) In stationären Pflegeeinrichtungen, in denen die Konzeption darauf ausgerichtet ist, dass hauswirtschaftliche Tätigkeiten unter Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner verrichtet werden (Hausgemeinschaftskonzept), können Hauswirtschaftskräfte als Fachkräfte in der sozia-</p>	<p>In stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI, in denen....</p>	<p>Im Sinne des SGB XI</p>

<p>len Betreuung anerkannt werden, wenn die pflegerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner im Übrigen gesichert ist. Voraussetzung für die Anerkennung ist der Abschluss einer entsprechenden dreijährigen Ausbildung als Fachhauswirtschafterin oder Fachhauswirtschafter mit zweijähriger Berufserfahrung oder einer dreijährigen Ausbildung als Hauswirtschafterin oder Hauswirtschafter mit einer Fortbildung zur Präsenzkraft in der Altenpflege.</p>		
<p>(7) Hilfskräfte sind zur Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen eingesetzte Personen, die beim Träger in einem Arbeitsverhältnis stehen und die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 3 bis 5 nicht erfüllen. Zu den Hilfskräften zählen insbesondere Assistentinnen und Assistenten für Pflege und Betreuung, Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer, Heilerziehungspflegehelferinnen und Heilerziehungspflegehelfer sowie vergleichbare Hilfskräfte.</p>	<p>, Beschäftigte, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung zur Fachkraft i.S. dieser Verordnung befinden,</p> <p>Beschäftigte mit mind. zweijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,</p>	<p>Es wird begrüßt, dass unsere Forderung nach Aufnahme der Sozialassistenten, Heilerziehungspflegehelfer berücksichtigt wurde. Allerdings sollten als Hilfskräfte darüber hinaus Berücksichtigung finden:</p> <p>Beschäftigte, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung zur Fachkraft i.S. dieser Verordnung aufgenommen werden, um dem Fachkräftemangel zu begegnen und entgegenzuwirken. Hierdurch wird den Trägern die Möglichkeit der Nachwuchsgewinnung gegeben.</p> <p>In der Praxis haben sich Mitarbeiter (z.B. ältere Personen mit unterbrochener Erwerbsbiographie) als persönlich sehr geeignet erwiesen, welche als Quereinsteiger in das Berufsfeld gefunden haben und dort wertvolle Arbeit leisten.</p>
<p>(9) Ausschließlich von Fachkräften wahrzunehmende Aufgaben sind:</p>		<p>Redaktioneller Hinweis: Der fortlaufende Text entspricht an dieser Stelle nicht der Synopse. „Aufgaben“ statt „Tätigkeiten“</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflege- und Betreuungsbedarfs und der Planung der Pflege und Betreuung, 2. die Organisation, Gestaltung und Steuerung der Pflege- und Betreuungsprozesse einschließlich der Festlegung von Zielen und Maßnahmen, 3. die Analyse, Evaluation, Entwicklung und Sicherung der Pflege- und Betreuungsqualität, 4. die Überwachung der Erforderlichkeit und der Angemessenheit zulässiger freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen, 5. die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Hilfskräfte, der sonstigen Beschäftigten und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 	<p>die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflege- sowie Betreuungsbedarfs....</p> <p>die Analyse, Evaluation, Entwicklung und Sicherung der Pflege- sowie Betreuungsqualität...,</p>	<p>Es kann einen Pflegebedarf und / oder Betreuungsbedarf geben. Beides muss nicht zwingend gleichzeitig gegeben sein.</p>
<p>§ 8 Einsatz von Beschäftigten für betreuende Tätigkeiten</p>		
<p>(2) Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss mindestens einer, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen oder behinderten Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. Die Berechnung der Fachkraftquote erfolgt anhand der Vollzeitäquivalente; dabei sind ausschließlich Fach- und Hilfskräfte nach § 7 Abs. 3 bis 7 in die Berechnung einzubeziehen. Die in § 7 Abs. 8 genannten sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zusätzli-</p>	<p>mehr als 20 nicht pflegebedürftigen i.S.d. SGB V und XI Bewohnerinnen und Bewohnern</p> <p>vier i.S.d. SGB V oder SGB XI pflegebedürftigen Bewohnern oder mit einer Behinderung i.S.d. § 2 SGB IX i.V.m. § 99 SGB IX (bis 2020 § 53 / 54 SGB XII)</p>	<p>Pflegebedürftigkeit muss definiert werden Behinderung muss definiert werden (Schwerbehinderung / Behinderung i.S.d. SGB IX / XII, IX BTHG) Differenzierung ist zu hinterfragen Berechnung der FK-Quote der anwesenden oder angestellten oder im Dienstplan berücksichtigten Beschäftigten? Die Verordnung gibt hierauf keine Antwort.</p>

<p>ches Betreuungspersonal im Sinne von § 43b sowie § 92c des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleiben bei der Berechnung der Fachkraftquote unberücksichtigt.</p> <p>In den Tagesdiensten stationärer Einrichtungen muss gewährleistet sein, dass für bis zu je 35 anwesende Bewohnerinnen und Bewohner mindestens eine Fachkraft ständig anwesend ist. Die über die Mindestanzahl hinausgehende Berechnung der ständigen Anwesenheit von Fachkräften erfolgt anteilig anhand der Anzahl der anwesenden Bewohnerinnen und Bewohner.</p> <p>In stationären Einrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern muss auch in Nachtdiensten mindestens eine Fachkraft, in stationären Einrichtungen mit 100 und mehr belegten Einrichtungsplätzen mindestens eine weitere Fachkraft, in stationären Einrichtungen mit 200 und mehr belegten Einrichtungsplätzen mindestens zwei weitere Fachkräfte ständig anwesend sein.</p> <p>In stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen muss entsprechend den konkreten Betreuungsbedarfen der Bewohnerinnen und Bewohner im Nachtdienst mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein.</p> <p>In betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen ist außerdem die ständige Erreichbarkeit einer Fachkraft über die Rufbereitschaft auch außerhalb der Betreuungszeiten sicherzustellen.</p>	<p>In stationären Einrichtungen mit pflegebedürftigen BewohnerInnen und Bewohnern i.S.d. SGB V und SGB XI</p>	<p>Die Anwesenheitspflicht ist zu definieren. Bedeutet dies „zu jeder Zeit im Objekt anwesend“ müsste z.B. bei Einkäufen / Arztbegleitungen / Wegebegleitung zu WfbM / Freizeitmaßnahmen für WfbM-Urlauber ein zweiter Mitarbeiter eingesetzt werden. Dies ist in dem jetzigen Personalschlüssel nicht berücksichtigt, wird jedoch aus Qualitätsaspekten begrüßt.</p> <p>Wie in den obigen Anmerkungen beschrieben muss die Pflegebedürftigkeit definiert werden. Die Hilfe zur Pflege ist in allen LB der Eingliederungshilfe enthalten und würde demzufolge auch eine Nachtwachenpflicht auslösen. Der Verordnunggeber muss zudem festlegen, was er unter Nachtdienst verstanden wissen will (Nachtwache / Nachtbereitschaft).</p>
--	---	--

<p>(5) Von den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich oder ausreichend ist. Eine Absenkung der Fachkraftquote nach Absatz 2 ist höchstens bis 40 vom Hundert zulässig. Dazu hat der Träger der zuständigen Behörde eine Konzeption mit hinreichender Begründung vorzulegen. Mit der Konzeption muss der Träger jederzeit nachweisen können, dass die Gestaltung und Umsetzung der Pflege- und Betreuungsprozesse nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse unter Beachtung der Anforderungen des § 7 sichergestellt ist. Hierfür ist die Planung und Umsetzung eines nach Qualifikation und Funktion differenzierten Personaleinsatzes nachzuweisen.</p>	<p>(5) Von den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 kann abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich ist. Eine Absenkung der Anforderungen der Absätze 2 bis 4 ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Die Fachkraftquote nach Absatz 2 darf 40 vom Hundert nicht unterschreiten.</p>	<p>Warum ist eine Anpassung auf z.B. 80% genehmigungspflichtig? Bisher war die Vereinbarung in den LEQ ausreichend. Eine Absenkung der Standards (insb. der Fachkraftquote, aber auch Fachkraftpflicht in Tag- und Nachtdiensten) wird jedoch nicht als sachgerecht eingeschätzt. Die Qualität der betreuenden Tätigkeiten sollte nicht verschlechtert werden. Eine Absenkung sollte daher der Genehmigungspflicht unterliegen.</p>
<p>§ 9 Fort- und Weiterbildung</p>		
<p>Der Träger einer stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe ist verpflichtet, den Führungskräften und den Beschäftigten regelmäßig Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung zu geben, die sie für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse benötigen.</p> <p>Fort- und Weiterbildungen sind dabei insbesondere zum Umgang mit Gewalt, zur Gewaltprävention sowie zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen durchzuführen.</p>	<p>Fort- und Weiterbildungen sind dabei zum Beispiel zum</p>	<p>Soll der Träger auch für die Fort- und Weiterbildung von Leiharbeitern verantwortlich sein? Diese sind nach § 1 Abs. 2 Beschäftigte im Sinne der Verordnung.</p> <p>Wo bleiben weitergehende fachliche Qualifizierungen? Die Forderung von „insbesondere“ Themen fokussiert sehr verengend auf wenige (sicherlich wichtige) Themen. In den Verhandlungen mit den Kostenträgern würde dies als Mindestumfang verstanden wissen und auf diese Themen reduziert werden.</p>

<p>Jeder Leitungskraft und jedem Beschäftigten soll möglichst einmal im Jahr die Gelegenheit zur Fort- und Weiterbildung gegeben werden.</p> <p>Mehrjährig Beschäftigten, die die Anforderungen des § 7 Abs. 1 und 3 bis 5 nicht erfüllen, ist Gelegenheit zur Nachqualifizierung zu geben.</p>		<p>Dies muss dem Träger überlassen werden.</p>
<p>§ 13 Inkrafttreten</p>		
<p>Diese Verordnung tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Sie ersetzt die Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506).</p>	<p>Diese Verordnung tritt für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen zum 01.01.2020 in Kraft.</p>	<p>Auswirkungen der WTG-PersVO müssen analysiert werden und somit müssen die Leistungen in der Eingliederungshilfe nachverhandelt werden. Dies ist jedoch vom Gesetzgeber aufgrund des Anpassungsaufwandes zur Einführung des BTHG für die Jahre 2018 und 2019 nicht vorgesehen!!!! Somit darf ein In-Kraft-Treten für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe und betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen der Eingliederungshilfe erst zum 01.01.2020 erfolgen. Auch ist dann erst die Berücksichtigung der neuen Wohnformen in LSA laut BTHG möglich.</p>